Technische Richtlinien
EXPOLIFE 2027

18. bis 20. März 2027 Messe Kassel

Diese Richtlinien enthalten die veranstaltungsspezifischen Vorgaben für die Planung, den Aufbau, den Betrieb und den Abbau Ihres Messestandes. Sie gelten zusammen mit den Allgemeinen Teilnahmebedingungen der EXPOLIFE und den gesondert bereitgestellten Unterlagen der Messe Kassel.

Inhalt

1 Geltungsbereich und Hausordnung

2 Öffnungszeiten

3 Tickets und Ausstellerausweise

4 Verkehr auf dem Messegelände

5 Sicherheitseinrichtungen

6 Standnummerierung

7 Bewachung

8 Notfallräumung

9 Leistungsmerkmale der Hallen

10 Standbaubestimmungen

11 Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen

12 Rettungswege und Türen

13 Standgestaltung

14 Speditionen und Transportmittel

15 Anlieferung von Ware

16 Musikalische Wiedergaben

17 Abendveranstaltungen

18 Lebensmittelhygiene

19 Abfallentsorgung

20 Diebstahlsicherung

21 Versicherungsschutz

1 Geltungsbereich und Hausordnung

Diese Technischen Richtlinien gelten für die EXPOLIFE vom 18. bis 20. März 2027 in der Messe Kassel einschließlich der Auf- und Abbauzeiten. Organisator ist die Sanopact GmbH, Max-Planck-Str. 4, 85609 Aschheim.

Sie ergänzen die Allgemeinen Teilnahmebedingungen der EXPOLIFE und die gesondert bereitgestellten Technischen Richtlinien und Sicherheitsvorschriften der Messe Kassel GmbH für veranstaltungsbeteiligte Parteien (TRL-MK-VPART), veröffentlicht am 20.03.2026. Die Hausordnung und die einschlägigen Teile der Brandschutzordnung der Messe Kassel sind ebenfalls zu beachten.

Die Sicherheitsvorgaben der Messe Kassel dürfen durch diese veranstaltungsspezifischen Regelungen nicht abgeschwächt oder außer Kraft gesetzt werden. Widersprüche oder Unklarheiten sind vor Beginn der betreffenden Arbeiten mit der Messeorganisation und der Messe Kassel schriftlich zu klären. Ausnahmen von Betreibervorgaben setzen die schriftliche Zustimmung der Messe Kassel und gegebenenfalls erforderliche behördliche Genehmigungen voraus.

Aussteller müssen die für ihre Beteiligung maßgeblichen Unterlagen an ihre Beschäftigten, Mitaussteller, Standbauer, Lieferanten und sonstigen beauftragten Dienstleister weitergeben und deren Einhaltung in ihrem Verantwortungsbereich sicherstellen. Dies gilt auch für im Ausland ansässige Beteiligte.

Jeder Aussteller benennt eine verantwortliche Person, die während des gesamten Veranstaltungszeitraums einschließlich Auf- und Abbau telefonisch erreichbar ist. Für die eigenen Tätigkeiten sind geeignete Gefährdungsbeurteilungen zur möglichen Überprüfung vor Ort bereitzuhalten.

Den Weisungen der zuständigen Behörden, der Messe Kassel und ihrer Beauftragten sowie der Messeorganisation im Umfang ihrer übertragenen Befugnisse ist Folge zu leisten.

2 Öffnungszeiten

2.1 Aufbau

Dienstag, 16. März 2027, von 07:00 bis 21:00 Uhr.
Mittwoch, 17. März 2027, von 07:00 bis 21:00 Uhr.

Ein vorgezogener Standaufbau ist am Montag, 15. März 2027, auf Anfrage sowie nach Anmeldung und gegen Gebühr möglich. Die hierfür zulässigen Zeiten werden mit der Genehmigung mitgeteilt.

Ausstellungsstände, deren Aufbau bis Mittwoch, 17. März 2027, um 15:00 Uhr nicht begonnen wurde, werden vom Organisator gestaltet, sofern nicht anderweitig darüber verfügt wird. Die entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Ausstellers.

Am Mittwoch, 17. März 2027, müssen die Stände spätestens ab 16:00 Uhr so weit vorbereitet sein, dass eine Sicherheitsbegehung einen ausreichenden Eindruck ermöglicht. Ab diesem Zeitpunkt muss ein verantwortlicher und kompetenter Ansprechpartner am Stand anwesend sein. Die erforderlichen Sicherheits- und Materialnachweise sind vorzuhalten. Weitere Kontrollen bleiben möglich.

2.2 Messezeiten

Donnerstag, 18. März 2027: 09:00 bis 17:00 Uhr.
Freitag, 19. März 2027: 09:00 bis 17:00 Uhr.
Samstag, 20. März 2027: 09:00 bis 14:00 Uhr.

Die Messe endet am Samstag bereits um 14:00 Uhr. Ein vollständiger oder teilweiser Abbau vor diesem Zeitpunkt ist unzulässig. Die Regelungen und Vertragsstrafen gemäß Ziffer 7 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen gelten.

Mit ihrem Ausstellerausweis haben Aussteller an den Messetagen ab 08:00 Uhr Zugang zu den Hallen.

Die Messeparty findet am Freitag, 19. März 2027, ab 17:00 Uhr in Halle 8+9 statt. Der Zutritt ist mit Besucherticket oder Ausstellerausweis ohne Voranmeldung kostenfrei.

2.3 Abbau

Samstag, 20. März 2027, ab 14:00 Uhr bis Montag, 22. März 2027, um 12:00 Uhr.

Die Standflächen und die vom Aussteller genutzten Bereiche sind bis zum Ende der Abbauzeit vollständig zu räumen. Der ursprüngliche Zustand der Standfläche ist wiederherzustellen. Für Schäden durch unsachgemäße Behandlung haftet der Aussteller nach den Allgemeinen Teilnahmebedingungen.

Abweichende Lieferzeiten sowie Ein- oder Zwischenlagerungen sind vorab mit der Messeorganisation und dem im Ausstellershop benannten Messespediteur abzustimmen.

3 Tickets und Ausstellerausweise

3.1 Tickets für Messebesucher

Der Eintritt für Fachbesucher ist kostenfrei. Um ein Ticket zu erhalten, müssen sich Messebesucher im Vorfeld online auf der Messewebsite registrieren und ihre Kontaktdaten angeben. Wir bitten die Aussteller, den Link zur Fachbesucher-Registrierung in ihre Einladungskampagnen einzubinden und an ihre Kunden weiterzuleiten. Die Besucher-Tickets berechtigen für den Zutritt zu den Messehallen und zur Messe-Party.

3.2 Ausstellerausweise

Ausstellerausweise werden als personalisierte E-Tickets bereitgestellt und sind nur für die jeweils benannte Person gültig. Informationen zur Verfügbarkeit und Registrierung erhalten Sie über die Messeorganisation beziehungsweise das Ausstellerportal.

Ausstellerausweise berechtigen zum Zutritt zu den Messehallen und zur Messeparty und sind auf Verlangen vorzulegen. Sie sind kostenfrei. Für den Auf- und Abbau sind keine Ausstellerausweise erforderlich.

4 Verkehr auf dem Messegelände

4.1 Verkehrsordnung

Um einen reibungslosen Verkehrsablauf während der Auf- und Abbauzeit und der Veranstaltungsdauer zu ermöglichen, sind verkehrsordnende und verkehrslenkende Regeln einschließlich der Anweisungen des Ordnungspersonals unbedingt zu beachten. Im gesamten Messegelände und auf hauseigenen Parkplätzen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung. Gesperrte Flächen und Wege dürfen nicht befahren werden und auf Fußgänger ist größtmögliche Rücksicht zu nehmen. Die im Messegelände zugelassene Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 km/h. Das Befahren von Hallen durch Fahrzeuge erfolgt nur nach Freigabe durch das Personal der Messe Kassel / der Messeorganisation bzw. ihrer Beauftragten. In den Hallen dürfen Fahrzeuge nur in Schrittgeschwindigkeit bewegt werden. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Auflieger, Wechselbrücken, Container, Behälter und Leergut jeder Art werden auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt.

Schrittgeschwindigkeit gilt auch im Außenbereich bei der Annäherung an Personen, Standflächen sowie Lade- und Materialbereiche. Arbeitsbühnen und Flurförderzeugen ist Vorrang zu gewähren. Die Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h gilt nur dort, wo keine Schrittgeschwindigkeit erforderlich ist.

Hallen dürfen ausschließlich durch die dafür vorgesehenen Tore befahren werden; die Durchfahrt durch Türen und das Befahren der gefliesten Foyerbereiche sind verboten. Gasbetriebene Fahrzeuge und Arbeitsmaschinen sind in Innenräumen verboten. Motoren sind beim Halten und Parken unverzüglich auszuschalten; beim Verlassen des Fahrzeugs ist der Zündschlüssel abzuziehen.

Fahrzeuge dürfen nur für die unmittelbare Dauer ununterbrochener Ladearbeiten in den Hallen stehen. Standheizungen dürfen nicht betrieben werden. Räder und Abstützungen dürfen nicht auf den Abdeckungen der Bodenkanäle abgestellt werden.

Jedes Fahrzeug sowie jeder Anhänger oder Container auf dem Gelände muss zugeordnet werden können. Firmenname, Standnummer und eine vor Ort jederzeit erreichbare Telefonnummer sind deutlich sichtbar zu hinterlegen beziehungsweise anzubringen.

Insbesondere in der Durchfahrt zwischen der Rothenbach-Halle und den Hallen 5 und 8/9 sowie in den Kurvenbereichen der Zufahrt gilt absolutes Haltverbot. Feuerwehrflächen, Tore und Türen sind jederzeit freizuhalten.

4.2 Zufahrt auf das Gelände

Auf dem Gelände dürfen keine Fahrzeuge geparkt werden. Während den Messetagen ist das Gelände (innerhalb des Zauns) von Fahrzeugen freizuhalten. Aussteller und Besucher parken kostenfrei außerhalb des Geländes auf den gekennzeichneten Parkplätzen. Eine Ausnahme gilt für Fahrzeuge mit einem Sonderparkschein. Dieser gilt für gehbehinderte Personen und eingeschränkt für Versorgungsfahrzeuge.

4.3 Einfahrregelung Aufbau

Während der Aufbautage können die Fahrzeugführer zum Be- bzw. Entladen an den vorgesehenen Stellen in der Nähe der Hallen halten. Nach Beendigung des Be- bzw. Entladens sind die Fahrzeuge sofort zu entfernen und können auf den ausgewiesenen Parkplätzen (außerhalb vom Gelände) kostenfrei abgestellt werden. Die Feuerwehrzufahrten und Rettungswege sind freizuhalten.

PKW/Transporter Verweildauer 1,5 Std. + KAUTION 50 EUR
Lkw Verweildauer 3 Std. + KAUTION 100 EUR

4.4 Einfahrregelung Messetage

Während der Messetage – vor Messebeginn zwischen 08:00 bis max. 09:00 Uhr – können PKWs und Transporter zum Be- bzw. Entladen über Tor F auf das Gelände fahren. Nach Beendigung des Be- bzw. Entladens sind die Fahrzeuge sofort zu entfernen und können auf den ausgewiesenen Parkplätzen (außerhalb vom Gelände) abgestellt werden. Die Feuerwehrzufahrten und Rettungswege sind freizuhalten.

PKW/Transporter Verweildauer ab 08:00 bis max. 09:00 Uhr + KAUTION 50 EUR

4.5 Rettungswege

Die Rettungswege auf dem Messegelände und in den Hallen sind ständig freizuhalten. Deshalb dürfen die Hallengänge und Sicherheitsflächen, die Bewegungsflächen für Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge, die Anfahrtswege zu den Hallen nicht versperrt oder zugestellt werden. Türen im Zuge von Rettungswegen müssen von innen leicht und ohne Hilfsmittel in voller Breite geöffnet werden können. Ausgangstüren, Notausgänge und deren Hinweiszeichen dürfen nicht verbaut oder unkenntlich gemacht werden. Fahrzeuge und Gegenstände werden kostenpflichtig entfernt, wenn sie auf den Rettungswegen, den Sicherheitsflächen oder den Gängen abgestellt sind oder in diese hineinragen. Zu den Auf- und Abbauzeiten dürfen Materialien oder Exponate kurzzeitig im Hallengang abgestellt werden, wenn hierdurch die aus Sicherheitsgründen geforderten Gangbreiten nicht unterschritten und logistische Belange ausreichend berücksichtigt werden. Unabhängig von der Breite der Hallengänge ist eine Mindestbreite von 1,50 m frei zu halten. Flächen vor Notausgängen

und die Kreuzungsbereiche der Hallengänge müssen jederzeit in voller Breite freigehalten werden. Die Hallengänge und Hallenübergänge dürfen nicht zur Errichtung von Montageplätzen oder zur Aufstellung von Maschinen (z.B. Holzbearbeitungsmaschinen, Werkbänke, etc.) genutzt werden. Auf Verlangen der Messe Kassel / der Messeorganisation bzw. ihrer Beauftragten kann auch aus logistischen Gründen die sofortige Räumung eines Hallengangs gefordert werden.

Die Mindestbreite von 1,50 m betrifft freie Wegbereiche während des Auf- und Abbaus. Vorgeschriebene Flucht- und Rettungswege sowie größere behördlich oder planerisch festgelegte Gangbreiten dürfen dadurch nicht eingeschränkt werden.

5 Sicherheitseinrichtungen

Brandschutztechnische Einrichtungen, Schließanlagen der Hallentore und alle sonstigen Sicherheitseinrichtungen müssen jederzeit zugänglich sein. Sie dürfen nicht zugestellt oder überbaut werden. Rettungswegkennzeichen und andere Hinweiszeichen müssen sichtbar sein und dürfen nicht durch Standbauten oder Exponate verdeckt werden. Versorgungsschächte und -kanäle müssen zugänglich sein.

6 Standnummerierung

Alle Stände werden durch Standnummern in einheitlicher Form gekennzeichnet. Die Standnummern sind während der gesamten Laufzeit der Veranstaltung sichtbar am Stand zu belassen und dürfen nicht entfernt werden.

7 Bewachung

Die allgemeine Bewachung des Geländes und der Hallen wird durch den Organisator veranlasst. Sie umfasst keine individuelle Standbewachung und ersetzt nicht die Sicherung der eigenen Exponate.

Eine zusätzliche Standbewachung kann über den Ausstellershop beziehungsweise die Messeorganisation bestellt werden. Es dürfen hierfür nur von der Messe Kassel autorisierte Sicherheitsunternehmen eingesetzt werden. Die Regelungen der Allgemeinen Teilnahmebedingungen bleiben maßgeblich.

8 Notfallräumung

Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung von Räumen, Gebäuden oder Freiflächen und deren Räumung von der Messe Kassel bzw. dem Organisator, der Polizei oder der Feuerwehr angeordnet werden. Die anwesenden Personen haben den Anordnungen zu folgen. Anweisungen können per Lautsprecherdurchsage oder durch Einsatzkräfte erfolgen. Jeder Aussteller ist für die Räumung seines Standes verantwortlich.

Die verantwortlichen Personen der Aussteller nehmen vor der ersten Publikumsöffnung an der von der Messeorganisation vorgesehenen schriftlichen Sicherheitsunterweisung teil und geben die für ihren Stand maßgeblichen Verhaltensregeln an ihr Personal weiter. Maßgeblich sind die bereitgestellten Hinweise der Messe Kassel zum Alarm-, Brand- und Notfall.

9 Leistungsmerkmale der Hallen

9.1 Hallen

Detaillierte Hallenspezifikationen können der Internetseite messe-kassel.de entnommen werden.

9.2 Allgemeine Beleuchtung

Die allgemeine Beleuchtung in den Hallen erfolgt über LED und teilweise über Tageslicht durch Seitenfenster.

9.3 Elektroversorgung und Wasserversorgung

Die Elektro- und Wasserversorgung der Stände erfolgt in der Regel aus den Versorgungskanälen im Hallenboden bzw. über dem Hallenboden entlang der rückseitigen Standgrenzen. Elektro- und Wasseranschlüsse sind in allen Hallen möglich.

9.4 Deckenabhängungen

Deckenabhängungen sind in allen Messehallen mit Ausnahme der Halle 3+4 auf Anfrage möglich. Die technische Umsetzbarkeit hängt vom konkreten Standort, den verfügbaren Hängepunkten und den vorgesehenen Lasten ab und bedarf der schriftlichen Abstimmung und Genehmigung der Messe Kassel.

Die Bestellung erfolgt ausschließlich über die Servicepartner der Messe Kassel. Erforderlich sind eine bemaßte Zeichnung mit eindeutiger Standausrichtung, Position und Anzahl der Hängepunkte, Angaben zur vorgesehenen Abhängung sowie ein Lastenplan mit Gesamt-, Einzel- und Streckenlasten. Verbindliche Angaben zu Anschlaghöhe und zulässigen Lasten erhalten Sie projektbezogen vom zuständigen Servicepartner.

9.5 Elektrische Betriebsmittel und Versorgungsanschlüsse

Versorgungsanschlüsse sind über die Servicepartner der Messe Kassel im Ausstellershop zu bestellen. Es gelten die dort veröffentlichten Bestellfristen. Nicht rechtzeitig bestellte Leistungen sind nicht garantiert und können Mehrkosten verursachen.

Elektrische Anlagen und angeschlossene Geräte dürfen nur in technisch einwandfreiem und nachweislich geprüftem Zustand eingesetzt werden. Die Prüfnachweise nach den Vorgaben der Messe Kassel, insbesondere BetrSichV, DGUV Vorschrift 3 sowie DIN EN 50699 und DIN EN 50678, sind vorzuhalten. Dies betrifft auch Geräte während des Auf- und Abbaus und Geräte beauftragter Dritter.

Nicht zwingend notwendige elektrische Betriebsmittel sind außerhalb der Publikumszeiten und über Nacht technisch vom Netz zu trennen. Stand-by genügt nicht. Ausnahmen sind schriftlich bei der Messe Kassel spätestens zehn Werktage (Montag bis Freitag) vor dem Veranstaltungszeitraum zu beantragen; gegebenenfalls ist eine Gefährdungsbeurteilung vorzulegen.

Motorbetriebene Stromerzeuger sind auf dem gesamten Gelände nicht gestattet. Leitfähige Konstruktionen mit daran angebrachten oder verbundenen elektrischen Betriebsmitteln benötigen den vorgeschriebenen Potenzialausgleich.

Die Wasserentnahme aus Hydranten ohne schriftliche Freigabe und zugelassenen Zähler ist verboten. Abwasser darf nur über die vorgesehenen Einrichtungen entsorgt werden. Schadstoffhaltiges Abwasser darf nicht eingeleitet werden; für fett- oder ölhaltiges Abwasser sind geeignete Abscheider erforderlich. Straßenabläufe, Außenflächen und die Umwelt dürfen nicht zur Abwasserentsorgung genutzt werden.

9.6 Akkus und Batteriespeicher

Für Akku- und Batteriesysteme gelten zusätzlich die Vorgaben der Messe Kassel in Ziffer 16.01 der TRL-MK-VPART. Beschädigte oder unsachgemäß reparierte Produkte dürfen weder verwendet noch in Innenräumen vorgehalten werden.

AC/DC-Batteriestromspeicher sind vorab schriftlich bei der Messe Kassel anzumelden. Die Kasseler Unterlage nennt für den Innenraum Kapazitätsgrenzen von maximal ca. 5.000 Wh bei LiFePO4 und maximal ca. 1.000 Wh bei Li-Ion; Auf- oder Nachladen dieser Speicher ist im Innenraum nicht

gestattet. Für den Außenbereich gelten diese Kapazitätsbeschränkungen nicht; die Anmeldung bleibt erforderlich.

Das Auf- oder Nachladen von Akkus ab 10.000 mAh beziehungsweise 40 Wh ist grundsätzlich nur unter Aufsicht gestattet. LiPo-Akkus jeder Kapazität sind vor Verwendung schriftlich unter Vorlage einer Gefährdungsbeurteilung bei der Messe Kassel anzumelden.

Für Fahrzeug-Antriebsbatterien gelten zusätzlich die Bestimmungen in Ziffer 10.2. Die konkrete Einordnung besonderer Exponate ist vorab mit der Messe Kassel abzustimmen.

9.7 Internetverbindungen

Ein gegebenenfalls bereitgestellter öffentlicher WLAN-Hotspot ist nach den Vorgaben der Messe Kassel zur privaten Nutzung vorgesehen. Eine gewerbliche oder datenintensive Nutzung ist darüber nicht gestattet. Bandbreite und ständige Verfügbarkeit werden nicht zugesichert. Für geschäftlich erforderliche Anwendungen und Produktvorführungen ist rechtzeitig eine geeignete Verbindung über den zuständigen Servicepartner zu bestellen.

10 Standbaubestimmungen

Alle Messestände sind klar erkennbar abzugrenzen. Außer Blockständen müssen alle Stände, der Standart entsprechend, mit ordnungsgemäßen Messewänden abgegrenzt werden. Die Fußböden der Stände sind mit einem in sich einheitlichen Belag von den Ausstellern auszulegen. Die Aussteller sind zu einer sorgfältigen und geschmackvollen Gestaltung ihrer Stände verpflichtet. Stände, deren unzureichende Gestaltung das Gesamtbild der Ausstellung bzw. der Halle beeinträchtigen, werden von der Messeorganisation nicht abgenommen und erhalten entsprechende Auflagen. Das Gleiche gilt für unzulässige Werbeaussagen.

Fußböden, Hallenwände, Säulen, Installations- und Feuerschutzeinrichtungen sowie sonstige feste Halleneinbauten dürfen weder gestrichen noch tapeziert werden.

Ausstellungsstände, einschließlich Einrichtungen und Exponate sowie Werbeträger sind in allen Teilen so sicher zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden. Für die Standsicherheit aller Bauten, Einrichtungen und Exponate ist der Aussteller verantwortlich. Dies gilt auch während des Auf- und Abbaus. Bei Montage- und Demontagearbeiten muss berücksichtigt werden, dass mögliche Gefährdungen auf die eigene Standfläche begrenzt bleiben. Gefährdungen auf angrenzende Hallengänge oder Nachbarstände müssen in der Planung und Durchführung der Arbeiten vermieden werden. Die Tragfähigkeit sämtlicher Bauteile und Materialien muss gewährleistet sein. Die Gesamtstabilität ist durch tragfähige Materialien und kraftschlüssige Verbindungen zu gewährleisten. Spanplatten, Faserplatten o.ä. dürfen nicht zur Lastaufnahme und Lastableitung verwendet werden, sofern diese keine Zertifizierung zur Lastaufnahme für den entsprechenden Einsatzzweck aufweisen. Die verwendeten Platten müssen mit der entsprechenden Klasse der Tragfähigkeit gekennzeichnet sein.

Stehende bauliche Elemente in Hallen, die umkippen können (z. B. freistehende Wände, hohe Exponate, hohe dekorative Elemente) müssen mindestens für eine horizontal wirkende Ersatzflächenlast h bemessen werden.

h1 = 0,125 kN/m² bis 4,00 m Höhe ab OK Hallenboden
h2 = 0,0625 kN/m² über 4,00 m Höhe ab OK Hallenboden

Abweichungen sind im begründeten Einzelfall möglich, hierbei ist ein genauerer Nachweis zu führen.

Die Messe Kassel / die Messeorganisation behält sich vor, eine Überprüfung der Standsicherheit durch einen Statiker vornehmen zu lassen. Die Kosten für diese Überprüfung werden dem Aussteller in Rechnung gestellt

10.1 Standbaufreigabe

Für eingeschossige Standardstände bis zu einer Bauhöhe von 4,00 m ist keine gesonderte Standbaufreigabe durch den Organisator erforderlich, sofern die Technischen Richtlinien eingehalten werden. Die gesondert bereitgestellten Sicherheitsvorgaben der Messe Kassel bleiben zu beachten.

Die am jeweiligen Standplatz zulässige Bauhöhe ist dem Hallenplan zu entnehmen. Örtliche Höhenbeschränkungen gelten unabhängig von der allgemeinen Freigabegrenze und dürfen nicht überschritten werden. Dies betrifft insbesondere Teilbereiche der Hallen 1+2 und 3+4. Bei Unklarheiten ist vor der Planung die Messeorganisation zu kontaktieren.

Standbauten über 4,00 m sowie Sonderbauten und Sonderkonstruktionen sind vorab zur Prüfung und Freigabe einzureichen. Für Bühnen, Podeste, Gerüste und Bestuhlung gelten zusätzlich die Vorlagepflichten der Messe Kassel. Die erforderlichen Unterlagen umfassen je nach Ausführung Grundrisse im Maßstab 1:100, Ansichten, Baubeschreibungen, Baubücher und statische Nachweise. Erforderliche Genehmigungen sind vor dem Aufbau einzuholen; Nachweise sind vor Ort bereitzuhalten.

Unabhängig davon sind für Stände ab 50 m² Grundrisse und Ansichten zur gestalterischen Prüfung durch die Messeorganisation einzureichen. Die Frist beträgt sechs Wochen vor Messebeginn, also bis zum 4. Februar 2027. Diese gestalterische Prüfung ersetzt keine erforderliche technische Freigabe.

10.2 Fahrzeuge auf Ausstellungsständen

Ausgestellte Fahrzeuge in den Hallen und im Freigelände sind der Messe Kassel mindestens 20 Werktage (Montag bis Freitag) vor Veranstaltungsbeginn schriftlich mit Gefährdungsbeurteilung anzumelden. Das Anmeldeformular ist bei der Messe Kassel erhältlich; die Messeorganisation ist einzubeziehen.

Unbeabsichtigtes oder unbefugtes Starten und Bewegen ist zu verhindern. Nach Ziffer 9 der TRL-MK-VPART dürfen ausgestellte Fahrzeuge während der Publikumszeiten nicht bewegt werden. Geplante Fahrvorführungen und die Einordnung elektrischer Reha-Produkte sind deshalb vorab ausdrücklich mit der Messe Kassel zu klären.

Kraftfahrzeuge mit Gasmotoren sind im Innenraum verboten. Bei Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor sind die Tanks nur minimal zu füllen; die Reservewarnleuchte muss aufleuchten. Soweit möglich, ist der Tankdeckel zu verschließen. Zusätzliche Maßnahmen wie Inertisierung oder Abklemmen von Batterien können verlangt werden. Motoren, Standheizungen und motorbetriebene Zusatzaggregate dürfen im Innenraum nicht betrieben werden.

Für im Innenraum ausgestellte Elektrofahrzeuge begrenzt Kassel den Ladezustand der Traktionsbatterien auf höchstens 10 %. Auch für ausgestellte elektrische Freizeit- und Sportgeräte wie E-Bikes und E-Scooter nennt Kassel höchstens 10 %. Für Aufbau- und Starterbatterien nennt Kassel keinen Ladezustandsgrenzwert; ein Abklemmen kann verlangt werden. Erhaltungs- und Nachladen darf im Innenraum innerhalb der jeweils zulässigen Ladezustände nicht unbeaufsichtigt erfolgen.

Für ausgestellte Elektrofahrzeuge sind Rettungskarten vorzuhalten. Besondere technische Anforderungen und der Umgang mit weiteren Fahrzeugarten sind vor Anlieferung abzustimmen.

10.3 Bauhöhen

Die Hallen auf dem Gelände weisen unterschiedliche Dachkonstruktionen auf, was zu variierenden maximalen Bauhöhen führt. Detaillierte Hallenspezifikationen können der Internetseite messe-kassel.de entnommen werden.

Für die Standbaufreigabe durch die Messeorganisation gilt bei eingeschossigen Standardständen die Grenze von 4,00 m gemäß Ziffer 10.1. Die örtlich zulässige Bauhöhe ist dem Hallenplan zu

entnehmen. Niedrigere örtliche Höhenbeschränkungen sind auch bei Ständen unter 4,00 m zwingend einzuhalten.

Auf der Standfläche können bauliche Einschränkungen vorhanden sein, bitte prüfen Sie die Angaben im Hallenplan und fordern Sie weitere Informationen bei der Messeorganisation an.

Standrückwände zu Nachbarständen sind oberhalb 2,50 m Höhe nicht durchsichtig, einfarbig, sauber und neutral zu gestalten. Als lichte Raumhöhe sind mindestens 2,30 m erforderlich.

11 Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen

11.1 Standbau- und Dekorationsmaterialien

Materialien müssen entsprechend DIN 4102-1 B1 oder EN 13501-1 C – s2, d0 mindestens schwerentflammbar und nicht brennend abtropfend sein, wenn sie im Standbau und als Dekoration eingesetzt werden. Generell nicht verwendet werden dürfen Materialien, die brennend abtropfen oder toxische Gase bilden. An tragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Sicherheitsgründen besondere Anforderungen gestellt werden (z.B. nichtbrennbar).

Polystyrol-Hartschaum (Styropor), Bambus, Reet, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf und ähnliche Materialien genügen in der Regel nicht den genannten Anforderungen. Laub- und Nadelgehölze dürfen nur mit feuchtem Wurzelballen verwendet werden.

Der Einsatz von Kunststoff-Kabelbindern zur Befestigung statisch beanspruchter Teile ist nicht gestattet.

Gültige Brandschutz-Prüfbescheinigungen sind vor Ort vorzuhalten und auf Verlangen vorzulegen. Nicht ausreichend nachgewiesene Materialien sind zu entfernen oder nach Abstimmung fachgerecht und nachweisbar nachzurüsten. Die Messe Kassel kann ergänzende Prüfungen des Brandverhaltens veranlassen.

11.2 Schweißen Schneiden und verwandte Verfahren

Schweiß-, Schneid-, Schleif- und vergleichbare flammen-, hitze- oder funkenerzeugende Arbeiten sind grundsätzlich untersagt. Für erforderliche Arbeiten während des Auf- und Abbaus ist vor Beginn eine schriftliche Ausnahme beziehungsweise ein Heißarbeitsschein bei der Messe Kassel zu beantragen. Erforderliche Schutzmaßnahmen und die einschlägigen Arbeitsschutz- und Betriebssicherheitsvorgaben sind einzuhalten. Ein betriebsinterner Erlaubnisschein ersetzt die Zustimmung der Messe Kassel nicht.

11.3 Lagerung auf Standflächen

Die Lagerung von Leergut in der Halle, auch auf den Standflächen, ist verboten. Die Rettungswege und Sicherheitsflächen dürfen nicht durch Leergut versperrt werden. Die Einlagerung des Leerguts kann der im Ausstellershop benannte zugelassene Messespediteur übernehmen. Die Messeorganisation ist berechtigt, widerrechtlich gelagertes Leergut auf Kosten und Gefahr des Ausstellers zu entfernen. Brandlasten in Serviceräumen sind auf Kleinstmengen, maximal auf den Tagesbedarf, zu beschränken und getrennt von Elektrogeräten zu lagern. Serviceräume mit einer Größe von mehr als 5 m² sind der Messeorganisation anzuzeigen und mit geeigneten Feuerlöschern auszustatten.

11.4 Feuerlöscher

Die Ausstattung des Standes mit Feuerlöschern hat in Verantwortung und Beurteilung des Ausstellers oder dessen Beauftragten gemäß der Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A2.2 - „Maßnahmen gegen Brände“ zu erfolgen. Bei Standflächen ≥100 m² muss während der Veranstaltung sowie des Auf- und Abbaus, mindestens ein geeigneter Feuerlöscher gemäß DIN EN 3 vorgehalten werden. Die Mindestgröße eines Löschers hat bei Schaum und Löschern mit

wässrigem Löschmittel 6 Liter zu betragen, bei CO2-Löschern 5 kg. Pulverfeuerlöscher sind in Innenräumen nicht zugelassen.

In Küchen- / Cateringbereichen mit Zubereitung von Speisen unter Verwendung von erhitzten Fetten oder Ölen, sind hierfür geeignete Feuerlöscher (Brandklasse F) vorzusehen. Die Feuerlöscher sind gut sichtbar, leicht erreichbar und kippsicher mit Bodenständern oder Wandbefestigungen aufzustellen. Die Standorte sind gemäß DIN EN ISO 7010 zu kennzeichnen.

Die Flächenschwelle von 100 m² entbindet kleinere Stände nicht von erforderlichen Maßnahmen aufgrund ihrer besonderen Brandgefahren. Art und Anzahl geeigneter Feuerlöscher sind anhand der Gefährdungsbeurteilung festzulegen. Die beteiligten Personen sind mindestens in der Benutzung von Feuerlöschern zu unterweisen.

11.5 Flugobjekte und Ballons

Die Verwendung von Flugobjekten, z.B. Drohnen, Quadrocopter etc., ist in den Hallen und im Freigelände grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Überprüfung und schriftlichen Genehmigung der Messe Kassel sowie der Messeorganisation. Das Verteilen ballongasgefüllter Luftballons ist nicht gestattet.

11.6 Glas und Acrylglas

Es darf nur für den Einsatzzweck geeignetes Sicherheitsglas verwendet werden. Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren. Normalentflammbares Acrylglas muss in Metallrahmen eingefasst sein oder geschliffene Kanten haben.

11.7 Weitere Brandgefahren und genehmigungspflichtige Nutzungen

In Innenräumen gilt Rauchverbot einschließlich E-Zigaretten. Feuer, offenes Licht sowie Effektgeräte und Effektmittel wie Nebelmaschinen, Laser, Konfetti oder Seifenblasen sind nach den Kasseler Vorgaben grundsätzlich nicht gestattet. Erforderliche Ausnahmen sind vorab schriftlich bei der Messe Kassel zu beantragen; notwendige behördliche Genehmigungen bleiben zusätzlich erforderlich.

Für Druckgasbehälter und Gefahrstoffe gelten insbesondere Ziffern 20.05 und 20.09 der TRL-MK-VPART. Gefahrstoffhaltige Produkte mit GHS-Kennzeichnung sind auch in LQ-Kleinmengen vorab schriftlich anzumelden; Mengen oberhalb der LQ-Grenzen mindestens 20 Werktage (Montag bis Freitag) im Voraus. Eine Anmeldung ersetzt keine erforderliche Genehmigung. Art, Menge und Verwendung sind vorab mit Kassel abzustimmen.

Brennbare und brandfördernde Gase dürfen in Innenräumen nicht gelagert werden. Eine beabsichtigte Verwendung ist vorab schriftlich unter Vorlage einer Gefährdungsbeurteilung mit der Messe Kassel zu klären. Ohne deren ausdrückliche schriftliche Zustimmung darf sie nicht erfolgen.

12 Rettungswege und Türen

12.1 Rettungswege

Geschlossene Standbereiche mit mehr als 100 m² Grundfläche müssen jeweils mindestens zwei möglichst weit auseinander und entgegengesetzt liegende Ausgänge zu Rettungswegen haben. Anzahl und lichte Breite von Rettungswegen (Ausgänge, Treppen, Flure) sind mindestens wie folgt vorzusehen:

- bis 100 m²: 1 Rettungsweg, 0,90 m breit
- über 100 m² und bis 200 m²: 2 Rettungswege, je 0,90 m breit
- über 200 m² und unter 400 m²: 2 Rettungswege, je 1,20 m breit

12.2 Türen

Türen in Rettungswegen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen. Während des Aufenthaltes von Personen auf dem Stand müssen diese Türen jederzeit von innen leicht und ohne Hilfsmittel in voller Breite geöffnet werden können. Türen dürfen nicht in den Hallengang oder einen Rettungsweg aufschlagen, ggf. sind Nischen vorzusehen.

Treppen sind gemäß DIN 18065 auszuführen. Leitern, Treppen und Stege müssen den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

13 Standgestaltung

13.1 Erscheinungsbild

Zu allen Ganggrenzen hin ist der Standbau transparent zu gestalten. Wände, die an Gänge grenzen, sollen durch den Einbau von Öffnungen, Glasflächen, Displays o.ä. aufgelockert werden. Lange, geschlossene Standkonstruktionen sind an den Gängen nur nach Freigabe durch die Messeorganisation zulässig. Alle sichtbaren Flächen müssen gestaltet werden. An allen Standgrenzen, die nicht Ganggrenzen sind, sind Standwände oder ähnliche Elemente, die die Durchsicht und den Durchgang verhindern, zu platzieren. Sie müssen mindestens 2,50 m hoch sein. Sichtbare Standrückseiten sind einfarbig, neutral und sauber zu gestalten.

Geschlossene Standdecken sind nicht zulässig. Zweigeschossige Standaufbauten werden nicht zugelassen.

13.2 Prüfung der Standfläche

Die gemietete Standfläche wird von der Messeorganisation bzw. ihrer Beauftragten gekennzeichnet. Jeder Aussteller ist verpflichtet, sich über Lage, Maße und etwaige Einbauten zu informieren. Die Standgrenzen sind unbedingt einzuhalten. Exponate und Standbauelemente dürfen nicht über die Standgrenzen hinausragen, das gilt auch für Leuchten und Schilder. Maschinen und andere Exponate sind so aufzustellen, dass für das Bedienen und die Präsentation ausreichend Platz auf der eigenen Standfläche vorhanden ist. Der Platzbedarf für Sicherheitsabsperrungen ist zu berücksichtigen.

Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verschmutzt oder auf andere Art verändert werden (z.B. Bohren, Nageln, Schrauben). Auch das Streichen, Tapezieren und Bekleben ist nicht gestattet. Hallenteile, wie z.B. Säulen, und technische Einrichtungen dürfen weder durch den Standbau noch durch Exponate belastet werden.

13.3 Hallenboden

Bodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen und dürfen nicht über die Standgrenzen hinausragen. Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandslos entfernt werden. Öle, Fette, Farben und ähnliche Substanzen müssen sofort vom Hallenboden entfernt werden.

Abdeckungen von Bodenkanälen dürfen nicht allein zur Aufnahme schwerer Lasten herangezogen werden. Zulässige Hallenboden- und Punktlasten sind anhand der aktuellen Hallenunterlagen vorab zu prüfen.

13.4 Abhängungen

Deckenabhängungen sind in allen Hallen außer Halle 3+4 auf Anfrage und nach schriftlicher Abstimmung und Genehmigung der Messe Kassel möglich. Ausführung und Änderungen dürfen ausschließlich über die zugelassenen Servicepartner der Messe Kassel erfolgen. Es gelten die Anforderungen nach Ziffer 9.4.

Hängende Lasten und aufgeständerte Traversensysteme müssen die einschlägigen Sicherheitsanforderungen erfüllen; insbesondere sind die Kasseler Vorgaben zur DGUV Information

215-313 Lasten über Personen zu beachten. Gebäudestrukturen dürfen nicht eigenmächtig als Befestigungspunkte genutzt werden.

13.5 Standbegrenzungswände

Standbegrenzungswände sind nicht vorhanden. Trenn- und Kabinenwände können bei Bedarf über die Messeorganisation bestellt werden.

13.6 Werbemaßnahmen und Präsentationen

Werbliche Aktionen sind nur auf der eigenen Standfläche zulässig. Hierfür ist ausreichender Zuschauerraum auf der eigenen Standfläche nachzuweisen. Werbemaßnahmen dürfen nicht zu Behinderungen und Störungen auf den Gängen und Nachbarständen führen. Zu Nachbarständen ausgerichtete Werbung muss mindestens 1,00 m Abstand zu diesen haben.

Gefährliche Produkte und besondere Nutzungen wie Spendenaktionen, kostenpflichtige Gewinnspiele, politische oder religiöse Inhalte und der Umgang mit lebenden Tieren unterliegen den besonderen Anforderungen der Ziffer 12 der TRL-MK-VPART. Erforderliche Zustimmungen sind vorab einzuholen. Das grundsätzliche Tierverbot nach den Allgemeinen Teilnahmebedingungen der EXPOLIFE bleibt bestehen.

13.7 Barrierefreies Bauen

Beim Bau der Stände sollte auf Barrierefreiheit geachtet werden. Stände und deren Einrichtungen sollen auch für behinderte Menschen ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sein. Dafür sind entsprechende Rampen vorzusehen (maximale Steigung 6%, mindeste Breite 1,20 m, rutschsicherer Bodenbelag). Türen benötigen eine lichte Durchgangsbreite von 0,90 m.

13.8 Küchen und Lebensmittelbereiche

Gastronomische Nutzungen sind vorab schriftlich mit der Messe Kassel abzustimmen. Dies betrifft nach den Kasseler Vorgaben ausdrücklich auch den unentgeltlichen Ausschank von Getränken. Die Anmeldung bei der Messeorganisation ersetzt die erforderliche Abstimmung mit Kassel nicht.

Beim Bau von Räumen und Bereichen, in denen Lebensmittel behandelt werden, wie z.B. Küchen, Lebensmittellager und Schanktresen sind die Vorschriften der Verordnung über Lebensmittelhygiene VO(EG) 852/2004 zu beachten. Aus Sicherheitsgründen dürfen in den Hallen und im Freigelände keine gasbetriebenen Küchengeräte betrieben werden. Küchendünste dürfen nicht in die Halle geleitet werden. Geruchsbelästigungen sind auszuschließen. Aus Gründen des Umweltschutzes sind Speiseöle, Fritteusenfette o.ä. gesondert zu entsorgen. Entsprechende Behälter sind am Stand vorzuhalten. Werden fetthaltige Abwässer eingeleitet, ist der Einsatz von Fettabscheidern erforderlich

13.9 Wiederherstellung der Standflächen

Die Standfläche ist vom Aussteller in sauberem und ursprünglichem Zustand spätestens bis zum Abbauende zurückzugeben. Alle dazu erforderlichen Wiederherstellungsarbeiten, zu denen auch die rückstandsfreie Entfernung aller Aufbauten, Klebebändern, Farbresten o.ä. zählt, müssen bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen sein. Sollte dieses nicht erfolgt sein, werden Reinigung und Wiederherstellung auf Kosten des Ausstellers vorgenommen. Die Ausstellerhaftung für Unfälle und Folgeschäden endet erst nach ordnungsgemäßer Reinigung und Wiederherstellung.

14 Speditionen und Transportmittel

Speditionsleistungen sowie die Bereitstellung von Kranen, Staplern, Arbeitsbühnen und weiteren Hilfsmitteln sind über die im Ausstellershop benannten Ansprechpartner abzustimmen und rechtzeitig zu bestellen.

Auf dem Messegelände sind Krane, kraftbetriebene Gabelstapler mit Fahrerplatz, Mitnahmestapler und elektrische Hoch- und Niederhubwagen mit Steh- oder Sitzplatz sowie vergleichbare Flurförderzeuge den zugelassenen Speditionen vorbehalten. Elektrische Hoch- und Niederhubwagen ohne Steh- oder Sitzplatz dürfen ausschließlich für Montagearbeiten auf der gemieteten Standfläche eingesetzt werden; Be- und Entladungen sowie Umfuhren auf dem Gelände sind damit nicht gestattet.

Der Einsatz eigener Arbeitsmaschinen ist vorab mit der Messeorganisation und der Messe Kassel abzustimmen. Erforderlich sind dokumentierte Prüfungen, ein technisch einwandfreier Zustand und nachweislich befähigte Bedienpersonen. Gasbetriebene Arbeitsmaschinen dürfen im Innenraum nicht eingesetzt werden.

Leergut und Verpackungsmaterial dürfen nicht in den Hallen oder auf Standflächen gelagert werden, auch nicht in verdeckten Bereichen. Die Lagerung ist über den zugelassenen Messespediteur zu organisieren.

15 Anlieferung von Ware

Direktanlieferungen zur Standfläche sind ab dem regulären Aufbaubeginn am Dienstag, 16. März 2027, innerhalb der zugelassenen Anlieferzeiten möglich. Lieferungen zum genehmigten vorgezogenen Aufbau am 15. März 2027 bedürfen einer gesonderten Abstimmung. Zufahrt und Tor sind vorab mit der Messeorganisation und der Messe Kassel festzulegen.

Der Aussteller muss eine empfangsberechtigte Person vor Ort stellen. Die Messe Kassel übernimmt keine Warenannahme oder Verwahrung und stellt keine Annahmebestätigungen aus. Für die Messeorganisation gelten die Regelungen in Ziffer 12 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen.

Für frühere Anlieferungen, Zwischenlagerung und spätere Zustellung zum Stand ist rechtzeitig der im Ausstellershop genannte Messespediteur zu beauftragen.

Lieferadresse:
EXPOLIFE 2027
Name des Ausstellers und des Empfängers
Halle und Standnummer
Mobiltelefonnummer der Empfangsperson
c/o Messe Kassel GmbH
Abgestimmte Tornummer beziehungsweise Zufahrt
Damaschkestraße 55
34121 Kassel

16 Musikalische Wiedergaben

Für musikalische Wiedergaben aller Art ist nach den gesetzlichen Bestimmungen (Urheberrechtsgesetz) die Erlaubnis der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) erforderlich. Nicht angemeldete Musikwiedergaben können Schadenersatzansprüche der GEMA zur Folge haben (§ 97 Urheberrechtsgesetz). Anmeldungen und Anfragen über: www.gema.de/messen

Erforderliche Anmeldebestätigungen sind bereitzuhalten. Lautsprecher- und Beschallungsanlagen einschließlich Stimmverstärkung benötigen vorab die ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Messe Kassel sowie die nach den Teilnahmebedingungen erforderliche Zustimmung der Messeorganisation. Die Lautstärke muss regelbar sein; benachbarte Stände und Verkehrswege dürfen nicht beeinträchtigt werden.

17 Abendveranstaltungen

Abendveranstaltungen (wie z.B. eine Standparty, eine Happy Hour oder ein Get-Together) auf dem eigenen Messestand müssen bei der Messeorganisation angemeldet und schriftlich genehmigt werden. Für die Durchführung der Abendveranstaltung steht den Ausstellern die von ihnen angemietete Standfläche zur Verfügung; Standmobiliar darf nicht in die Gänge gestellt werden, Flucht- und Rettungswege sind unbedingt freizuhalten.

Die Regelungen zur zulässigen Aufenthaltsdauer und zum Aufenthalt auf dem eigenen Stand während der Messeparty gemäß Ziffer 12 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen sind zu beachten. Erforderliche Betreiberzustimmungen, insbesondere für Beschallung, Bewirtung und Sicherheitsmaßnahmen, sind zusätzlich einzuholen.

18 Lebensmittelhygiene

Beim Umgang mit Lebensmitteln müssen folgende Anforderungen erfüllt sein: Die Vorschriften der Verordnung über Lebensmittelhygiene VO(EG) 852/2004 sind zu beachten. Lebensmittel dürfen nur so hergestellt, behandelt oder in den Verkehr gebracht werden, dass sie der Gefahr einer nachteiligen Beeinflussung nicht ausgesetzt sind.

- Fußböden in Räumen und Bereichen, in denen Lebensmittel behandelt werden (Küche, Lager, Schanktresen etc.), müssen über eine glatte, leicht zu reinigende und abwaschbare Oberfläche verfügen. Teppichböden in diesen Räumen und Bereichen sind nicht erlaubt.
- Oberflächen von Geräten und Einrichtungsgegenständen müssen ebenfalls eine glatte, abwaschbare Oberfläche aufweisen und dürfen nicht aus unbehandeltem Holz bestehen.
- Es müssen ausreichend Geschirrspülbecken mit Kalt- und Warmwasser oder Geschirrspülmaschinen zur Verfügung gestellt werden.
- Es müssen leicht erreichbare Handwaschbecken mit fließend Kalt- und Warmwasser und Ausstattung zum hygienischen Reinigen und Trocknen der Hände vorhanden sein.
- Werden Lebensmittel gewaschen, so muss zusätzlich ein weiteres Spülbecken hierfür vorhanden sein.
- Für die Lagerung von kühlpflichtigen Lebensmitteln (auch: belegte Brötchen) müssen ausreichende Kühleinrichtungen mit Thermometer oder Temperaturanzeige zur Verfügung stehen.
- Personen, die in Küchen beschäftigt sind, müssen eine aktuelle Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz (früher: Gesundheitszeugnis) bei sich führen.
- Die Vorschriften zur Kennzeichnung von Allergenen und der Kenntlichmachung von Zusatzstoffen in Lebensmitteln sind zu beachten.

Für die gastronomische Tätigkeit erforderliche HACCP-Konzepte und Nachweise sind vor Ort bereitzuhalten. Die Messe Kassel kann qualifizierte Hygienekontrollen durchführen und bei Mängeln Maßnahmen bis hin zur Unterbindung des Angebots verlangen. Lebensmittelabfälle sind ordnungsgemäß durch den Anbieter zu entsorgen.

19 Abfallentsorgung

Nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz, der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) und der Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/98/EG mit Änderungen durch die Richtlinie (EU) 2018/851) sind Abfälle während des Aufbaus, der Laufzeit und des Abbaus auf Messeplätzen in erster Linie zu vermeiden. Aussteller und deren Vertragspartner sind verpflichtet, in jeder Phase der Veranstaltung wirkungsvoll hierzu beizutragen. Dieses Ziel muss bereits bei der Planung und in Kooperation aller Beteiligten verfolgt werden. Generell sind für Standbau und betrieb wiederverwendbare und die Umwelt möglichst wenig belastende Materialien einzusetzen. Der Aussteller ist bei der Abfallentsorgung dazu verpflichtet, für die sortenreine Trennung von wiederverwertbaren Stoffen und Abfällen zur Deponierung zu sorgen. Für die Abfallentsorgung auf dem Stand ist der Aussteller

verantwortlich. Dies gilt auch für die von ihm beauftragte Messebaufirma. Diese Verantwortung besteht während des Auf- und Abbaus sowie für die Dauer der Veranstaltung.

Materialien, die die Sicherheit gefährden oder den Aufbau behindern, müssen entfernt werden. Wird einer entsprechenden Aufforderung der Messe Kassel / der Messeorganisation oder ihrer Servicepartner nicht entsprochen, werden sie als Abfall betrachtet und ohne Prüfung des Wertes zu Lasten des Ausstellers entsorgt. Dabei behält sich die Messe Kassel / die Messeorganisation vor, den Aussteller am Mehraufwand zu beteiligen. Gleiches gilt für zurückgelassene Materialien, die sich nach Ende der Abbauzeit noch auf dem Stand oder dem Gelände der Messe Kassel befinden.

Gefahrstoffe dürfen nicht über die Abfallentsorgung der Messe Kassel entsorgt werden. Die Standfläche ist besenrein und frei von scharfen oder spitzen Gegenständen wie Nägeln und Schrauben zu hinterlassen.

20 Diebstahlsicherung

Während dem Aufbau: Sobald nach dem Standaufbau Exponate angeliefert worden sind, sollten Sie Ihren Stand nicht unbeaufsichtigt lassen. Nach dem Ende des Aufbaus sind die Hallen zwar verschlossen und bewacht, bei wertvollen und handlichen Exponaten ist jedoch eine zusätzliche Standwache, auch für die Nacht während der Veranstaltung, zu empfehlen. Auf jeden Fall sollten Sie wertvolle Güter nachts verschließen.

Während dem Abbau: Die meisten Diebstähle ereignen sich in den ersten 3 – 4 Stunden des Abbaus. Verlassen Sie deshalb Ihren Stand erst, nachdem wertvolle Exponate verladen wurden. Sollte dies aus besonderen Gründen nicht möglich sein, bestellen Sie bitte eine Standwache vom Veranstaltungsende bis zum Beginn Ihres Standabbaus.

Während der Messe: Lassen Sie Ihren Stand niemals unbesetzt, auch nicht während der Mittagspausen. Ihre persönlichen Dinge sollten Sie wegschließen. Diebstahlgefährdete Exponate sollten speziell gesichert sein, z.B. mit dünnen Ketten, Perlonfäden oder in verschlossenen Vitrinen präsentiert werden.

21 Versicherungsschutz

Aussteller müssen für ihre Messeteilnahme einschließlich Auf- und Abbau einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz vorhalten. Der Nachweis ist der Messe Kassel auf Verlangen in Textform vorzulegen. Die Verantwortung für Art und Umfang des Versicherungsschutzes bleibt beim Aussteller. Die Haftungsregelungen der Allgemeinen Teilnahmebedingungen bleiben maßgeblich.